

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung**

**Karlsruhe, 1894**

VI. Die vorläufige Amtsenthebung

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

geheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

## VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

### § 125.

#### Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und so lange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

### § 126.

#### Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst-  
einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen  
Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der  
Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das straf-  
gerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung vor-  
ausichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst-  
kommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und  
Nebengehalt besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus  
dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des inne-  
behaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung  
aus dem Amt (Strafverfehlung), so ist der zur Deckung der  
im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderliche Theil der  
innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete  
Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich  
in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen  
Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der  
Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern  
und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinarunter-  
suchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.